

# **BGer 6B\_1370/2022 vom 6. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1370\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1370_2022)

FR: TF 6B\_1370/2022 du 6 mars 2023

IT: TF 6B\_1370/2022 del 6 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Hermann Götz-Strasse 24, Postfach, 8401 Winterthur,

### **E. 2**

Eine Beschwerde an das Bundesgericht hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür; vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

### **E. 3**

Anfechtungs- und Beschwerdeobjekt vor Bundesgericht ist ausschliesslich der Beschluss des Obergerichts vom 12. Oktober 2022 ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Im angefochtenen Beschluss wurde auf die kantonale Beschwerde in einer Hauptbegründung mangels Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin nicht eingetreten (Beschluss S. 3 ff.). In einer Eventualbegründung wurde ausgeführt, die Beschwerde wäre abzuweisen, wenn darauf eingetreten werden könnte (Beschluss S. 5 ff.).

### **E. 4**

Was an diesen Begründungen verfassungswidrig, willkürlich oder sonst wie bundesrechtswidrig sein könnte, vermag die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht darzutun. Eine substantiierte Auseinandersetzung mit den Erwägungen zur vorinstanzlichen Haupt- und Eventualbegründung fehlt. Stattdessen greift die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vier ihr relevant scheinende Punkte auf und führt insofern einzig die eigene Sicht auf die Sach- und Rechtslage aus. Aus den Ausführungen in der Beschwerde ergibt sich mithin nicht im Ansatz, inwiefern die Vorinstanz Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Die Beschwerde erfüllt die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.